

wird (Wanderbaustelle), so dass der Aufwand zur Errichtung von Schallschirmen in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.

1. PÄ - 8 Die Brecheranlage ist hinsichtlich der Lärmexposition viel zu nah am Ort gelegen. Ich fordere daher eine ortsferne Verlagerung, sowie eine umfassende Einhausung der Brecheranlage und die konkrete Festschreibung von Betriebszeiten.

Hierzu wird erwidert:

In den Schallimmissionsplänen der schalltechnischen Berechnungen (Planänderungsverfahren - Unterlage 17.3 - Anhang 5) zum Baulärm wird der Mindestabstand (>130 m) der Brecheranlage zum Siedlungsbereich abgebildet. Durch den in den Planunterlagen farblich dargestellten Verlauf der Isophonenlinien im Bereich der angrenzenden Bebauung kann nachvollzogen werden, dass es bereits bei dem gewählten Standort zu keinen unzumutbaren Belästigungen kommen wird.

Des Weiteren wird der Betrieb der Anlage nur am Tag und nur, wenn unbedingt notwendig, stattfinden. So kann der von der Anlage ausgehende Lärm geringgehalten werden.

1. PÄ - 9 In den Planunterlagen wird allgemein die Information von Betroffenen gefordert. Ich fordere hier zusätzlich die konkrete Benennung von Telefonnummern und Namen von verantwortlichen Personen, an die ich mich als Betroffener jederzeit bei Problemen und Belästigungen wenden kann.

Hierzu wird erwidert:

Der Vorhabenträger wird rechtzeitig vor Baubeginn einen konkreten Ansprechpartner, unter Angabe von Adresse und Telefonnummer, benennen.

1. PÄ - 10 Weiterhin wird in den Planunterlagen auf die Ansprüche und Möglichkeiten zur Entschädigung hingewiesen. Diese Hinweise fordere ich so ein, dass diese unmissverständlich und eindeutig wahrnehmbar erfolgen, verbunden mit der Erläuterung wie, wo und wann diese Entschädigungen eingefordert werden können.

Hierzu wird erwidert:

Soweit in den Gutachten ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach festgestellt wurde und entsprechend von der Planfeststellungsbehörde (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) bestätigt wird, wird sich der Vorhabenträger zur Regelung der Entschädigungsfragen rechtzeitig vor Baubeginn mit den Beteiligten in Verbindung setzen.

1. PÄ -11 In den Planunterlagen wird die Verschattung des Orts durch die neue Brücke für 10 ausgewählte Punkte im Ort dargestellt. Ausweislich der Unterlage liegen jedoch wesentlich mehr Gebäude im Auswirkungsbereich. Ich fordere daher eine Darstellung / Berechnung für alle potentiell betroffenen Grundstücke.

Hierzu wird erwidert:

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen zu den Auswirkungen der Verschattungen, hat der Vorhabenträger ein ergänzendes Gutachten zur Beurteilung der daraus resultierenden Betroffenheiten im Bereich der Talbrücke Sechshelden eingeholt. Dieses Gutachten wurde im Rahmen des 1. Planänderungsverfahrens am 10.09.2018 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Der Vorhabenträger hat in diesem Gutachten den durch den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden mit den geplanten Lärmschutzwänden verursachten Schattenwurf berechnen lassen und die Auswirkungen transparent dargelegt.

Bei der Ermittlung des Schattenbereiches wurde der Brückenkörper und die Lärmschutzwand gemäß des Bauwerksentwurfes mit den Änderungen in Breite und Höhe angesetzt. Durch die geplante Umsetzung einer teiltransparenten Lärmschutzwand wird die Beschattung und Trennwirkung auf die Grundstücke der betroffenen Anlieger minimiert. Dieses positive Entgegenwirken wurde in dem Gutachten lediglich informativ dargestellt und ist nicht in die Bewertung eingegangen. Die Auswahl der vorgesehenen Bauweise einer teiltransparenten Lärmschutzwand erfolgte nach Abwägung unter Berücksichtigung sowohl wirtschaftlicher Aspekte als auch der Belange der Anwohner.

Die Einwender sehen sich durch das Vorhaben in ihrer Wohn- und Lebensqualität (Schattenwurf) beeinträchtigt. Die derzeitigen Wohn- und Lebensverhältnisse von Haiger-Sechshelden sind bereits im Bestand mehr oder weniger stark durch die angrenzende Bundesautobahn 45 geprägt. Es ist daher grundsätzlich von einer vorhandenen Grundbelastung des Wohn- und Lebenswertes auszugehen. Abwägungserhebliches Gewicht kann allerdings nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben tatsächlich ausgehen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass für die Minimalbesonnung von Wohnungen keine rechtsverbindlichen Grenz- oder Richtwerte existieren. Der Bewertungsmaßstab einer ausreichenden Besonnung von Wohnungen im Sinne eines Orientierungswertes ergibt sich aus der entsprechenden DIN-Norm 5034 zu „Tageslicht in Innenräumen“.

Nach der Rechtsprechung bestehen demnach keine festen prozentualen Obergrenzen für die Zumutbarkeit einer Verschattung. In einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 23.02.2005 – Az.: 4 A 4.04 - zur A 72) werden relative Veränderungen in den Besonnungszeiten von 13 % bis 17 % in den Wintermonaten als nicht relevant eingeschätzt. Änderungen von 30 % werden jedoch als relevant angesehen.

Eine Berechnung für jedes potenziell betroffene Gebäude ist nicht notwendig, da die 10 ausgewählten Punkte repräsentativ sind, um die Gesamtverschattungssituation abzubilden und den Kreis der Betroffenen festzulegen. Das heißt, mit den genannten Abständen der Untersuchungspunkte zum Brückenbauwerk und den berechneten Auswirkungen der Planung auf die mögliche jahresbezogene Besonnungsdauer liegen Angaben vor, die auf weitere Gebäude übertragen werden können, für die nicht einzelfallbezogene Berechnungs-

ergebnisse vorliegen. Diese Gebäude sind in den Planänderungsunterlagen (Unterlage 21.1 - Seite 32, Tabelle 4.2) aufgeführt.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens wird die Planfeststellungsbehörde bei der Erarbeitung des Planfeststellungsbeschlusses die gutachterliche Betrachtung nochmals als Ganzes bewerten. Rechtzeitig vor Beginn der Umsetzung der Baumaßnahme wird sich der Vorhabenträger zur Regelung der Entschädigungsfragen mit den Betroffenen in Verbindung setzen.

1. PÄ - 12 Die aus dem bisherigen Nutzungsplan benannte „Mischfläche“ hat sich in den vergangenen Jahrzehnten nicht zu einem Mischgebiet, sondern zu einem Wohngebiet entwickelt. Der Flächennutzungsplan ist ein Entwicklungsplan und bildet somit nur die tatsächliche Nutzungsentwicklung ab. Unter dieser Voraussetzung hätte daher bei der Prüfung der Planung „Talbrücke Sechshelden“ vor Ort diese veränderte Flächennutzung aufgenommen und in der Planung eingearbeitet werden müssen. Dies erfolgte weder in der Planfeststellung vom September 2017 noch in der derzeitigen 1. Planänderung vom September 2018. Ich fordere daher, dass die vorhandene Planung diese Aspekte aufnimmt und sich in allen Grenzwertbestimmungen der Immission danach ausrichtet. Dabei muss die Planung einen aktiven Schutz und keinen passiven Schutz abbilden.

Hierzu wird erwidert:

Die Einstufung in die Gebietskategorien für die schalltechnische Untersuchung ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sofern kein Bebauungsplan vorhanden ist, muss die Gebietskategorie nach der vorhandenen örtlichen Situation beurteilt werden (vgl. § 2 Abs. 2 der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung). Hessen Mobil hat die örtliche Situation aufgenommen und beurteilt. Im Ergebnis entspricht die örtliche Situation der Gebietskategorie Mischgebiet. Für dieses Ergebnis waren folgende Kriterien ausschlaggebend:

Mehrere Gebäude mit gewerblicher oder landwirtschaftlicher Nutzung, öffentliche Nutzung durch Schule und Dorfgemeinschaftshaus. Diese Nutzung entspricht hinsichtlich der anzulegenden Bewertungskriterien im Dorfkern einem typischen Misch- und Dorfgebiet. Diese Beurteilung wird von den Festsetzungen des Flächennutzungsplans gestützt.

An der v.g. Einstufung der Gebietskategorie wird daher festgehalten.

Einen grundsätzlichen Anspruch auf die ausschließliche Umsetzung von aktiven Schutzmaßnahmen sieht der Gesetzgeber nicht vor. Vielmehr ist die Wahl der zu treffenden Schutzmaßnahmen immer nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit zu treffen (§41 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

1. PÄ - 13 Der angedachte Ersatzneubau mit einer geplanten Bauzeit von über sechs Jahren wird eine unzumutbare Belastung von Lärm und anderen Immissionsbelastungen verursachen. (Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm). Dies stellt für

mich einen nicht hinzunehmenden Verstoß gegen mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit dar. (Art.2 Abs.2 Grundgesetz) Meine Grundrechte stellen höherrangiges Recht dar, als die ausschließlich nur wirtschaftlichen Belange der Variantenentscheidung.

Hierzu wird erwidert:

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Themenfeld der baubedingten Lärmemissionen hat der Vorhabensträger ein ergänzendes Baulärmgutachten zur Beurteilung der Betroffenheiten im Bereich der Talbrücke Sechshelden eingeholt. Dieses Gutachten wurde im Rahmen des 1. Planänderungsverfahrens am 10.09.2018 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Eine Gefährdung Ihrer Gesundheit kann durch die vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Vorhabenträger hat in diesem Baulärmgutachten den mit der Bautätigkeit einhergehenden Baulärm berechnen lassen, die Auswirkungen transparent dargelegt und hinsichtlich einer sowohl wirtschaftlichen als auch die Belange der Anwohner berücksichtigenden Bauweise in die Abwägung eingestellt. Die erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wurden festgelegt sowie mögliche Entschädigungsansprüche dem Grunde nach festgestellt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bei der Durchführung der Baumaßnahme konfliktverursachende Wirkungen durch Baulärm gegeben sind und die in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm vom 19. August 1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte nicht immer eingehalten werden können.

Bei den baubedingten Lärmbelastungen handelt es sich allerdings nicht um Dauererscheinungen, die über die gesamte Bauzeit hinweg auf dieselbe Art und Weise auf die nächstgelegene Wohnbebauung einwirken werden, da die Bauausführung in unterschiedliche Bauabschnitte eingeteilt ist und sich der Schwerpunkt der Bauarbeiten innerhalb eines Bauabschnittes mit der Zeit verlagern wird (Wanderbaustelle). Dies gilt insbesondere für den Rückbau und die Gründung der Pfeiler sowie den Abriss der Überbauten, da diese Arbeiten kontinuierlich voranschreiten und je Bauabschnitt nur einen überschaubaren Zeitraum in Anspruch nehmen werden. Im Regelbetrieb wird sich das Baustellengeschehen deshalb auch innerhalb eines Bauabschnitts als weniger geräuschintensiv darstellen, als in der im Baulärmgutachten aufgestellten orientierenden Prognose unterstellt, da diese im Sinne eines Worst-Case-Szenarios zu verstehen ist.

In den schalltechnischen Berechnungen zum Baulärm (Planänderungsverfahren - Unterlage 17.3) wurde nachgewiesen, dass der projektspezifische Immissionsgrenzwert von 67 dB(A) an 60 Wohnhäusern im Ortsteil Sechshelden überschritten wird. Hier besteht dem Grunde nach Anspruch auf passiven Lärmschutz.

Für die ermittelten Lärmbeeinträchtigungen während der Bauzeit steht den betroffenen Eigentümern, zusätzlich zu den oben genannten passiven Schallschutzansprüchen, dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für die Beeinträchtigung im Außen- und Innenbereich zu (Planänderungsverfahren - Unterlage 17.3.1, Seite 43 - 7.1.6 Entschädigungsregelungen). § 74 Abs. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz sieht für diese Fälle dann eine Entschädigung in Geld vor. Hier ist auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen.

In welchem Umfang eine Entschädigung für die Nutzungsbeeinträchtigungen zu leisten ist, bleibt dem nachgelagerten Entschädigungsfestsetzungsverfahren vorbehalten. Im Planfeststellungsverfahren wird darüber entschieden, ob das Vorhaben mit seinen Folgen zugelassen werden kann. Der Vorhabenträger wird sich zur Regelung der Entschädigungsfragen mit den Betroffenen in Verbindung setzen.

1. PÄ - 14 Weiter verstößt das Vorhaben gegen Art. 20a des Grundgesetzes. „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“. Eine untersuchte „Tunnellösung“ würde den zu erwartenden Baulärm abseits der Wohngebiete verlagern und zu einer wesentlichen Entlastung der Beeinträchtigungen für mich beitragen. Ich fordere daher die Umsetzung der „Tunnellösung“ im Hinblick auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit.

Hierzu wird erwidert:

Das Vorhaben berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und steht im Interesse des öffentlichen Wohls. Alternativen wurden geprüft und – wie in den Verfahrensunterlagen dargestellt - einer nachvollziehbaren und nachprüfaren Abwägung unterzogen.

Die Bundesautobahn 45 besitzt zudem eine sehr hohe Verkehrsbedeutung sowohl für den deutschen als auch den europäischen Transitverkehr. An der Verwirklichung dieser Verkehrsmaßnahme besteht somit ein hohes öffentliches Interesse.

Des Weiteren dürfen keine verkehrlichen Maßnahmen zugelassen werden, die einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen. Im vorliegenden Fall wurden daher die Aspekte des Immissionsschutzes (Lärm und Luftschadstoffe) umfassend berücksichtigt, mit dem Ergebnis, dass durch die Anordnung aktiver Lärmschutzmaßnahmen die Grenzwerte gemäß 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Tagwerte) und 39. Bundes-Immissionsschutzverordnung nicht überschritten werden. Verbliebenen Überschreitungen von Nachtgrenzwerten wird zudem durch die Feststellung von Ansprüchen auf passive Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach Rechnung getragen. Für die von Lärmimmissionen betroffenen Anwohner verbessert sich die Situation gegenüber dem heutigen Zustand durch umfangreiche Schallschutzmaßnahmen erheblich.

Hinsichtlich der baubedingten Lärmimmissionen ist anzumerken, dass die lärmintensivsten Arbeiten, ausgelöst durch den Abriss der Talbrücke, auch bei der „kleinräumigen Trassenoptimierung“ aufgetreten wären.

Die Sorgen, Ängste und Nöte der Menschen werden seitens des Straßenbaulastträgers (Bundesrepublik Deutschland) und dessen Auftragsverwaltung Hessen Mobil sehr ernst genommen und wurden bei der Abwägung zur Auswahl der zur Ausführung bestimmten Vorzugsvariante berücksichtigt.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens wird die Planfeststellungsbehörde bei der Erarbeitung des Planfeststellungsbeschlusses die vorgelegte Planung nochmals als Ganzes bewerten und überprüfen und entscheiden, ob das Vorhaben wie beantragt zugelassen werden kann.

1. PÄ - 15 Im Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung werden Kosten von über 113 Mio.€ Gesamtsumme genannt. Ein Kostenansatz von 60T€/ lfdm für Tunnelanlagen mit zwei Röhren wurde erarbeitet im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung. Demnach ist der Kostenansatz für den Tunnel zu hoch angesetzt worden und führt zu unrealistischen Erstellungskosten, die fast doppelt so hoch liegen, wie nach den Berechnungsgrundlagen der Landesregierung. Auch fehlt in den derzeitigen Kosten der Ansatz für die planungstechnisch nicht berücksichtigte Fläche „Ortsmitte Sechshelden“ unter den tatsächlichen Nutzungsentwicklungen. (Wohngebiet). Mit den neuen Gesamtkosten und den falschen Ansatzzahlen für das Tunnelbauwerk besteht eine gravierende Differenzsumme die zur Auswahlentscheidung Variante „Neubau auf vorhandener Trasse“ führte. Ein wirtschaftlicher Faktor als Begründung für die Entscheidungsfindung ist somit nicht mehr zu rechtfertigen. Ich fordere daher umgehend eine Überprüfung der Erstellungskosten für die beiden Varianten unter den veränderten Planungsvorgaben. Dabei sind die Veränderungen der Belastungszahlen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Flächennutzung im Ortskern mit einem aktiven Lärmschutz einzuarbeiten.

Unter dieser Voraussetzung muss daher, unter Berücksichtigung der wesentlichen Vorteile für das Schutzgut Mensch, ein Umdenken in der Vorzugsvariante für den „Tunnel“ getroffen werden.

Hierzu wird erwidert:

Der angeführte Kostenansatz von 60T€/lfdm wurde im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen im Jahr 2011 als Durchschnittswert für den Ausbau der 4-streifigen Bundesautobahn 44 ohne Standstreifen ermittelt und ist daher für einen Vergleich mit dem 6-streifigen Querschnitt der Bundesautobahn 45 mit Standstreifen nicht geeignet.

Eine wesentliche Verbreiterung des Tunnelquerschnittes bedeutet einen erhöhten Aufwand insbesondere beim Vortrieb und den Rohbauarbeiten und wirkt sich entsprechend überproportional auf die Gesamtkosten aus. Neben dem größeren Querschnitt weist der Tunnel bei der „kleinräumigen Trassenoptimierung“ die Besonderheit auf, dass im Bereich des östlichen Tunnelportals eine zusätzliche Aufweitung erforderlich ist, um den Einfädelsstreifen von der Anschlussstelle Dillenburg aus kommend bis in den Tunnel hineinzuführen.

Grundlage für die Festlegung der zur Ausführung vorgesehenen Planungsvariante war eine detaillierte Variantenuntersuchung durch Hessen Mobil, die insbesondere auch die angesprochene Tunnelvariante umfasste. Hierbei sind alle entscheidungsrelevanten Wirkungen und Kriterien in eine sachgerechte Abwägung einbezogen worden. Die Ergebnisse dieses Variantenvergleiches und des Abwägungsprozesses werden im Erläuterungsbericht der Genehmigungsunterlagen dargestellt (Kapitel 3 - Vergleich der Varianten und Wahl der Linie).

Die Ermittlung der jeweiligen Gesamtkosten erfolgte für beide Varianten nicht auf Basis einer Kostenschätzung nach den Maßgaben der Planungsstufe der Voruntersuchung, sondern es erfolgte bereits eine detaillierte Kostenberechnung in der Bearbeitungstiefe eines Vorentwurfs. Für den Tunnel durch den Klangstein wurde gesondert ein Bauwerksentwurf sowie ein geotechnisches-tunnelbautechnisches Gutachten erstellt. Zum Zeitpunkt der Entscheidung für die Brückenerneuerung lagen demnach detaillierte und belastbare Zahlen vor, die auch eine Vergleichbarkeit gewährleisten konnten.

1. PÄ - 16 Abschließend fordere ich von Ihnen eine Eingangsbestätigung meiner Einwendungen und eine schriftliche Stellungnahme zu den von mir vorgebrachten Bedenken und Forderungen.

Hierzu wird erwidert:

Die Versendung einer Eingangsbestätigung obliegt der zuständigen Anhörungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen.